

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Klaus Ernst, Fabio De Masi, Jan Korte, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/30066 –**

Externe Beraterverträge bei Corona-Wirtschaftshilfen

Vorbemerkung der Fragesteller

Nach aktuellem Stand der Auszahlungen von Soforthilfen, Überbrückungshilfen I bis III, Neustarthilfen für Soloselbständige, November- sowie Dezemberhilfen wurden bis dato insgesamt 32,84 Mrd. Euro an Zuschüssen ausgezahlt (<https://www.dashboard-deutschland.de/#/themen/konjunkturprogramm>).

Über die unterschiedlichen Programme hinweg hat die Bundesregierung die Kriterien für die Antragsberechtigung mehrfach geändert. Dieser Umstand sowie die lange Bearbeitungsdauer stellten insbesondere die durch Zwangsschließungen von der Corona-Krise betroffenen Unternehmen vor existentielle wirtschaftliche Unsicherheiten. Die Unternehmen haben nach Ansicht der Fragestellenden angesichts der unsicheren Aussichten auf Hilfe viele Fragen zum Zugang zu den Corona-Hilfen, die sie an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) richten.

Laut Webseite des BMWi erfolgt bei Anfragen von Unternehmerinnen und Unternehmern per E-Mail oder Telefon zu Corona-Wirtschaftshilfen eine „Auftragsverarbeitung durch KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ (<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Coronavirus/hotlines-und-informationangebote.html>). Unternehmerinnen und Unternehmer berichteten den Fragestellenden, dass Anfragen ans BMWi zum Thema Überbrückungshilfe III von der Firma KPMG AG beantwortet wurden.

Aus Sicht der Fragestellenden ergibt sich aus der Auftragsvergabe des BMWi an die KPMG AG zumindest die Möglichkeit eines Interessenskonfliktes für die KPMG AG. Die KPMG AG hat ihrerseits Unternehmen als Kunden, die selbst antragsberechtigt sind, und könnte diese durch einen Informationsvorsprung begünstigen. Zudem könnte sich aus Sicht der Fragestellenden eventuell eine zu große Abhängigkeit des Staates von externen Beratungsunternehmen (siehe etwa die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/7489 (neu)) ergeben. Es stellt sich nach Ansicht der Fragestellenden auch die Frage, ob im konkreten Fall der Vergabe von Aufträgen für das Management der Corona-Hilfen das Bundesministerium nicht ausreichend Zeit gehabt hat, um interne Expertise aufzubauen.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung hat umfangreiche Maßnahmen ergriffen, um Unternehmen, Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe, die aufgrund der Corona-Pandemie in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind, zu unterstützen. Die Unterstützungsleistungen für Unternehmen – insbesondere die Corona-Wirtschaftshilfen Überbrückungshilfe I bis III, die Neustarthilfe sowie die (erweiterte) November- und Dezemberhilfe – werden über eine digitale Antragsplattform einheitlich für alle Länder abgewickelt. Auf der Plattform sind über 46 000 sogenannte Prüfende Dritte (u. a. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte) registriert, die Anträge für die Unternehmen stellen. Zudem sind circa 84 000 Soloselbständige registriert, die Anträge direkt selbst über die Plattform stellen können. Insgesamt wurden über die Plattform im Rahmen der sechs Hilfsprogramme bisher circa 1,5 Millionen Anträge gestellt.

Aus den – zeitlich zum Teil parallel laufenden – Programmen und insbesondere den damit verbundenen beihilferechtlichen Fragestellungen sowie auch mit Blick auf die KfW-Programme, wie z. B. den Schnellkredit, resultiert eine Komplexität des Gesamtvorhabens, die phasenweise, beispielsweise bei Einführung neuer oder Anpassung bestehender Programmlinien, ein extrem hohes Aufkommen von einzelfallbezogenen, spezifischen Anfragen zur Folge hat. Zur Beantwortung der Anfragen, die sich auf die Antragstellung beziehen, stehen derzeit zwei verschiedene Telefonhotlines zur Verfügung. Die Hotline für die (soloselbständigen) Direktantragstellerinnen und -antragsteller, die Anträge im eigenen Namen, z. B. auf Neustarthilfe, stellen, wird im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) von der Firma snt-regio.com Customer Care SE betrieben; die Leistung wurde kürzlich europaweit neu ausgeschrieben. Die Expertenhotline für prüfende Dritte wird über die KPMG AG betrieben (siehe hierzu insbesondere die Antwort zu den Fragen 1 bis 4).

1. Erfolgte eine Ausschreibung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zur Vergabe der Beratungsleistungen bezüglich der Überbrückungshilfe III im o. g. Sinne?
2. Wenn nein, aus welchen Gründen wurde auf eine solche Ausschreibung verzichtet?
3. Wenn ja, welche Kriterien waren ausschlaggebend für die Vergabe der Beratungsleistungen?
4. Warum hat sich das BMWi zur Klärung von Fragen zur Überbrückungshilfe für die Beauftragung des Beratungsunternehmens KPMG entschieden?

Die Fragen 1 bis 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Aufgrund eines unvorhergesehen hohen Auskunfts- und Informationsbedarfs zur Antragstellung bei den Corona-Hilfsprogrammen der Bundesregierung, der insbesondere von Steuerberaterinnen und Steuerberatern ab Januar 2021 geäußert wurde, wurde kurzfristig eine Expertenhotline speziell zur Unterstützung der sogenannten prüfenden Dritten eingerichtet.

Die Beauftragung der Expertenhotline erfolgte in Form eines von Februar bis einschließlich Juni 2021 zeitlich und inhaltlich eng begrenzten Unterauftrags der init AG, dem IT-Dienstleister für die Antragsplattform der Überbrückungshilfen, an die KPMG AG. Derzeit wird eine EU-weite Ausschreibung dieser Leistung durch das BMWi vorbereitet. Die Veröffentlichung wird im Juni 2021 angestrebt.

Die von KPMG im Rahmen dieses Subunternehmerverhältnisses zum IT-Dienstleister init erbrachte Dienstleistung stellt keine Beratungsleistung im Sinne der Definition des Haushaltsausschusses gegenüber dem BMWi dar (siehe die Antwort zu den Fragen 5 bis 7).

5. Besteht aus Sicht des BMWi ein Interessenkonflikt bei KPMG, da das Beratungsunternehmen unter anderem Unternehmen wie BMW, Daimler oder VW berät und gleichzeitig für die Beratung kleiner und mittelständischer Unternehmen zum Thema Überbrückungshilfe zuständig ist (vgl. <https://www.bmw.de/Redaktion/DE/Coronavirus/hotlines-und-informationangebote.html>), und wenn ja, inwieweit?
6. Falls das BMWi keinen Interessenkonflikt sieht, durch welche konkreten Maßnahmen bzw. Vereinbarungen wird sichergestellt, dass KPMG seine oben genannten Kunden im Rahmen der Staatshilfen nicht bevorzugt behandelt?
7. Warum wird die Beratung zu Fragen der Überbrückungshilfe nicht vom BMWi selbst übernommen?

Die Fragen 5 bis 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bei den durch die KPMG AG im Rahmen eines Unterauftrags der init AG zu erbringenden Leistungen handelt es sich nicht um einen Beratungsauftrag im Sinne der Definition des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages. Die zu erbringenden Dienstleistungen beziehen sich auf Erläuterung, Anwendung und Hilfestellung bei der Auslegung der vom BMWi bereitgestellten häufig gestellten Fragen (FAQ) zu den einzelnen Programmlinien der Corona-Wirtschaftshilfen gegenüber prüfenden Dritten. Es besteht kein unmittelbarer Bezug zu Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozessen des Ministeriums. Auch gegenüber den prüfenden Dritten in ihrer Eigenschaft als Antragserfassende im Namen der Antragstellenden besteht kein Beratungsmandat, und eine Beratung wird auch im Einzelfall nicht erbracht.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass die in Frage 5 genannten Unternehmen die Antragsvoraussetzungen für die Coronahilfen nicht erfüllen.

Die von der KPMG AG erbrachten Auskunft- und Informationsdienstleistungen zugunsten der prüfenden Dritten sind temporär und personalintensiv. Vor dem oben in der Eingangsbemerkung geschilderten Hintergrund bestand ein signifikantes Anrufaufkommen von bis zu 2 600 Anrufen pro Tag. Eine Leistungserbringung durch das BMWi wäre – insbesondere aufgrund der hiermit verbundenen erforderlichen Neueinstellungen und des vorübergehenden Charakters der zu erbringenden Auskunft- und Informationsdienstleistungen – unwirtschaftlich und unzumutbar gewesen.

8. In welcher Höhe werden an KPMG für die Übernahme der Beratungsleistungen bezüglich der Überbrückungshilfe und der außerordentlichen Wirtschaftshilfe (sogenannte November- und Dezemberhilfe) Honorare bzw. Entgelte bezahlt?

KPMG erbringt keine Beratungsleistungen für das BMWi bezüglich der Überbrückungshilfe und der außerordentlichen Wirtschaftshilfe (sogenannte „November- und Dezemberhilfe“), siehe die Antwort zu den Fragen 5 bis 7.

9. Mit welchen weiteren Leistungen wurden externe Beratungsunternehmen vom BMWi zur Durchführung der Corona-Hilfen für Unternehmen (Soforthilfen, Überbrückungshilfen I bis III, Neustarthilfen für Soloselbständige, November- sowie Dezemberhilfen, Wirtschaftsstabilisierungsfond, Großbürgschaften und KfW-Sondermaßnahmen) beauftragt, und welches Volumen hatten die jeweiligen Aufträge (bitte einzeln auflisten)?

Programm	Unternehmen	Auftragshöhe insgesamt in Euro (brutto)
Corona-Soforthilfen	keine	keine
Überbrückungshilfe I	Redeker Sellner Dahs Rechtsanwälte PartG mbB zur Abstimmung der (subventionsrechtlichen) Erklärungen für das digitale Antragsverfahren	9.764,88
Überbrückungshilfen I bis III, Neustarthilfe für Soloselbständige, November- und Dezemberhilfe	msg Systems AG zur Unterstützung im Rahmen des Projektmanagements auf Basis eines Rahmenvertragsabrufs aus dem „Kaufhaus des Bundes“ (KdB)	186.116,00
Überbrückungshilfe III, Neustarthilfe für Soloselbständige, November- und Dezemberhilfe	msg Systems AG zur Prozessberatung im Zusammenhang mit den Abschlagszahlungen („KassaNova“) auf Basis eines Rahmenvertragsabrufs aus dem KdB	114.406,60
Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF)	Ergänzungsvereinbarung für den WSF zum seit 2017 bestehenden Mandatarvertrag (Großbürgschaften, siehe unten) mit PricewaterhouseCoopers GmbH; im Wesentlichen betriebswirtschaftliche Prüfung von WSF-Anträgen und Begleitung von WSF-Fällen	Modulares und fallbezogenes Vergütungsmodell bisher bezahlt: 3.272.000 Euro
Großbürgschaften	Seit 2017 bestehender Mandatarvertrag mit PricewaterhouseCoopers GmbH; im Wesentlichen betriebswirtschaftliche Prüfung von Bürgschaftsanträgen und Begleitung von Bürgschaftsfällen	Modulares und fallbezogenes Vergütungssystem Bisher gezahlt: 1.258.105,49 Euro (corona-bedingte Großbürgschaften)
KfW-Sondermaßnahmen	keine	keine